MENSCHENRECHTSBEIRAT
der Volksanwaltschaft
Vorsitz: Univ.-Ass. DDr. Renate KICKER
StV: Hon.-Prof. Dr. Gerhard AIGNER

1015 Wien, Singerstraße 17
Tel: 01/51505-233
walter.witzersdorfer@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at

Stellungnahme des MRB zu 2024-0.549.152 (VA/W-GES/A-1) Polizei und Rettungsdienste ignorierten Sterbeverfügung

Bezugnahme und Sachverhalt

Der Menschenrechtsbeirat (MRB) nimmt Bezug auf die Vorlage der VA (GBA) vom 18. Februar 2025, Zl. 2024-0.549.152 (VA/W-GES/A-1). Aus der Vorlage erschließt sich folgender Sachverhalt:

Nach der Verständigung der Polizei durch eine Freundin der Suizidentin, dass diese soeben den assistierten Suizid begehen wolle, kam es zu einem Polizeieinsatz. Die Suizidentin hatte bereits das legal bezogene Präparat eingenommen und befand sich in einer Schlafphase. Die Polizisten ignorierten die ihnen von der helfenden Person vorgelegte notariell errichtete Sterbeverfügung, verwiesen den Helfer vom „Tatort“ und begannen mit Reanimationsmaßnahmen, die von dem nachgeforderten Notarzt samt Rettungssanitätern fortgesetzt wurden. Auch wurde dem Notarzt und den Rettungssanitätern ebenso erfolglos die Sterbeverfügung präsentiert. Schließlich konnte auch der Einsatz eines Defibrillators den Tod der Suizidentin nicht mehr verhindern.

Grundsätzliches

Der VfGH sieht das Recht auf Hilfe beim Suizid als Ausfluss des Rechts auf freie Selbstbestimmung an, für das er über die Grundrechte auf Leben (Art. 2 EMRK) und Privatleben (Art. 8 EMRK) hinaus den Gleichheitsgrundsatz sowie Art 63 Abs. 1 des Staatsvertrages von St. Germain herangezogen hat (G 139/2019 Rz 64 f). Nach dem VfGH ist aus dem „Recht auf freie Selbstbestimmung“ das „Recht auf ein menschenwürdiges Sterben“ (an einer Stelle auch: „Recht [... auf] die Entscheidung über [den Zeitpunkt für] ein menschenwürdiges Sterben“) abzuleiten. Weil Suizidwillige vielfach zur tatsächlichen Ausübung ihrer selbstbestimmten Entscheidung zur Selbsttötung und deren gewählter Durchführung auf die Hilfe Dritter angewiesen sein können, haben sie nach dem VfGH „dementsprechend“ das „Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Würde“, das ihnen die Möglichkeit geben müsse, auch die Hilfe eines dazu freiwillig bereiten Dritten in Anspruch zu nehmen. Der VfGH schränkte jedoch das von ihm angenommene „Recht auf ein menschenwürdiges Sterben“ im Erkenntnis vom 11.12.2020, G 139/2019, dann selbst dahin ein, dass der Entscheidung zu einem assistierten Suizid „ein aufgeklärter und informierter Willensentschluss“ zugrunde liegen müsse, weiters eine nicht bloß vorübergehende, sondern dauerhafte Entscheidung. Ferner sei auch zu berücksichtigen, dass der Dritte eine hinreichende Grundlage dafür haben sollte, dass der Suizidwillige tatsächlich eine auf freier Selbstbestimmung gegründete Entscheidung zur Selbsttötung gefasst hat.

Erste allgemeine Hilfeleistung

Nach § 19 Abs. 1 Z. 2 Sicherheitspolizeigesetz (in der Folge SPG) trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet sind oder eine solche Gefährdung unmittelbar bevorsteht und die Abwehr der Gefährdung zum Hilfs- und Rettungswesen oder zur Feuerpolizei gehört. Eine Lebensgefahr nach § 19 Abs. 1 SPG liegt auch im Fall der Selbstgefährdung vor (vgl. VwGH 9.7.2002, 2000/01/0210; 11.10.2016, RA 2015/01/0179). Die Rettung von potenziellen Selbstmördern zählt zum „Hilfs- und Rettungswesen“ (vgl. VwGH 9.7.2002, 2000/01/0210). Demnach erfolgt das Einschreiten von

Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, um eine allfällige Selbstmordgefahr abzuklären bzw. abzuwenden in Erfüllung der Aufgabe der ersten allgemeinen Hilfeleistung.

Wenn aber die freie Entscheidung eines Menschen zu sterben zu respektieren ist, kann die Vereitelung der Ausführung einer solchen Entscheidung keine öffentliche Aufgabe sein. Eben dies würde § 19 Abs. 1 SPG jedoch voraussetzen, dem zufolge eine Lebensgefährdung nämlich nur dann eine erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden begründet, wenn die Abwehr der Gefährdung entweder in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt oder zum Hilfs- und Rettungswesen oder zur Feuerpolizei gehört.

Die gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende **Realisierung eines freien Suizidwillens gemäß dem StVfG** begründet ebensowenig wie die Verständigung der Sicherheitsbehörde von einem **zweifelsfrei** gemäß dem StVfG laufenden oder bevorstehenden assistierten Suizid eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 19 Abs. 1 SPG und folglich auch keine Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einzuschreiten.

In einer **Situation**, in der Hinweise die Annahme rechtfertigen, dass ein Suizid bevorsteht, jedoch **unklar** ist, ob diesem eine freie Entscheidung einer suizidwilligen Person gemäß dem StVfG zugrunde liegt, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur **Gefahrenerforschung** nach § 19 Abs. 2 SPG verpflichtet. Dazu haben sie vorrangig die **Identität der sterbewilligen Person** und das **Vorliegen einer gültigen Sterbeverfügung** zu prüfen. Wenn sich zweifelsfrei ergibt, dass für die sterbewillige Person eine gültige Sterbeverfügung (allenfalls auch in Kombination mit einer Patientenverfügung oder DNR-Order) besteht, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jede weitere Intervention zu unterlassen.

Wenn sich in der zur Rettung einer sterbewilligen Person verfügbaren Zeitspanne trotz allen Bemühens deren Identität oder das Bestehen einer Sterbeverfügung gemäß dem StVfG **nicht unverzüglich klären** lässt, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für **unaufschiebbare Hilfe** zu sorgen, etwa durch eigene Maßnahmen und/oder durch die Verständigung der Rettung. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 12 Patientenverfügungsgesetz zu verweisen, demzufolge die medizinische Notfallversorgung unberührt bleibt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet. Jedoch endet die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn eine sterbewillige Person gemäß § 19 Abs. 3 Z. 1 SPG weitere Hilfe ablehnt.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Einsatzkräfte im Rettungsdienst.

Strafbarkeit wegen Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB)

Ein assistierter Suizid gemäß dem StVfG stellt **weder** einen **Unglücksfall noch** eine **Gemeingefahr** im Sinne dieser Bestimmung dar, weshalb eine **Strafbarkeit** von Personen, die einen derartigen Suizid nicht verhindern, wegen Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB) **nicht** in Betracht kommt.

Empfehlungen

Der MRB empfiehlt,

- in der **Aus- und Fortbildung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** auch **Grundkenntnisse über Sterbe- und Patientenverfügung** zu vermitteln. Der Suizid wird in den pluralen Gesellschaften unterschiedlich beurteilt. Die Sicherheitsexekutive hat sich weltanschaulichen Positionierungen zu enthalten. Dies kann durch das Vermitteln der gesetzlichen Regelungen sowie der dazu ergangenen

Rechtsprechung, demzufolge die freie Entscheidung einer Person aus dem Leben zu scheiden, zu achten ist, unterstützt werden.

- ebenso Grundkenntnisse von Sterbe- und Patientenverfügung in die Ausbildungen der Rettungsorganisationen aufzunehmen.
- zu prüfen, ob durch die Schaffung eines **Zugriffs** der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **auf das Sterbeverfügungsregister** im Einzelfall eine Abfrage sichergestellt werden kann, dient dieses Register doch zur Sicherstellung der nachvollziehbaren Einhaltung der Bestimmungen des StVfG (§ 9 Abs. 2 zweiter Satz StVfG). Die Materialien des StVfG betonen dabei u.a. sogar den Zweck des Registers für die Schaffung von Nachforschungsmöglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden (ErläutRV 1177 BlgNR 27.GP, 14). Diese Zugriffsmöglichkeit sollte **auch** für **Rettungsorganisationen** geprüft werden.
- sofern bestehende Regelungen im Bereich der Ermittlungstätigkeit von Sicherheitsbehörden für einen datenschutzgerechten Zugriff nicht ausreichen sollten, de lege ferenda die **Schaffung einer konkreten Rechtsgrundlage** (vgl. etwa das Suchtmittelregister gemäß dem Suchtmittelgesetz oder das Widerspruchsregister gemäß dem Organtransplantationsgesetz). Diese Möglichkeit sollte auch **im Einzelfall Rettungsorganisationen** zur Verfügung stehen.
- an einer passenden Stelle im Bereich des Bundesrechts klarzustellen, dass **Fälle eines assistierten Suizids** nach dem StVfG **einem natürlichen Tod gleichzustellen** sind. Damit wäre nicht nur eine Klarstellung zu § 128 StPO, sondern zugleich auch ein Impuls für die Landesgesetzgebung gegeben, im Rahmen der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen in jenen Landesgesetzen, die eine Anzeigepflicht (Staatsanwaltschaft, Gericht, Polizei) bei Hinweisen darauf vorsehen, dass der Tod nicht auf eine natürliche Ursache zurückgeht, entsprechende Änderungen vorzunehmen.
- die Sterbeverfügungen errichtenden Stellen (Patientenanwaltschaften, Notariate im Wege der Kammer) zu ersuchen, **dass diese bei der Errichtung der Sterbeverfügung ausdrücklich auf die folgenden sinnhaften Rahmenbedingungen hinweisen: Die sterbewillige Person und allenfalls auch die gemäß § 3 Z. 3 StVfG Hilfe leistende Person soll** bei der **konkreten Umsetzung** der Sterbeverfügung für **Rahmenbedingungen** sorgen, die **zweifelsfreie Klarheit** schaffen, dass es sich um einen assistierten Suizid gemäß dem StVfG handelt (Aufliegen der Sterbeverfügung unmittelbar vor Ort, Nachweis der Identität des Suizidenten/der Suizidentin). Dies wäre für allenfalls hinzukommende Mitarbeiter:innen der Rettungsorganisationen sowie im Hinblick auf die Nachforschungspflicht der Sicherheitsorgane von größter Bedeutung.

Wien, am 24. Juni 2025